

Benutzungs - und Gebührenordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Plettenberg vom 14.07.1982

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW., S. 436), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW., S. 687), hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 13.07.1982, 17.12.1991, 14.12.1993, 30.08.1994, 17.12.1996, 12.12.2006 und 11.12.2012 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Plettenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Notunterkünfte als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Notunterkünfte sind die Gebäude Gansmecker Weg 16 a – c.

§ 2

Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Benutzungserlaubnis begründet.
- (2) Der Obdachlose erwirbt mit dem Erhalt der Benutzungserlaubnis das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann jederzeit dem Obdachlosen einen anderen Raum zuweisen.
- (3) Die Benutzungserlaubnis wird widerrufen sobald der Benutzer nach Einkommen und Familienstand bei Anspannung aller Kräfte in der Lage ist, eine andere Unterkunft zu finden. Der Widerruf erfolgt auch, wenn der Benutzer sich nicht mehr regelmäßig in der Unterkunft aufhält, den Anstaltszweck erheblich gefährdet oder der Anstaltsordnung trotz Abmahnung zuwiderhandelt.

§ 3

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Unterkunftsräume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Sachschäden und das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich der Stadt Plettenberg – FG Sicherheit, Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen – mitzuteilen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die gemeinschaftlichen Räume und Einrichtungen (Flure, Treppenhäuser, Trockenflächen, Vorplätze, Hinterhöfe, Kellerzugänge, Rohr-, Strom-, Abwasserleitungen u. ä.).
- (3) Wasser darf nur zum Zwecke der Haushaltsführung und der Reinigung der Unterkünfte entnommen werden. Müll, Küchenabfälle und Unrat müssen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden. Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber ins Freie geschüttet werden.
- (4) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Die Lautstärke von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist so einzustellen, dass hierdurch Mitbewohner nicht belästigt werden. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr hat in den Obdachlosenunterkünften Ruhe zu herrschen.

- (5) Um 22.00 Uhr sind die Haustüren zu schließen. Besucher haben bis zu diesem Zeitpunkt die Unterkünfte zu verlassen. Sowohl in den gemeinschaftlichen Räumen als auch in den Fluren und Treppenhäusern ist dann das Licht zu löschen.
- (6) Den Benutzern der Unterkünfte sind Veränderungen jeglicher Art nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Plettenberg – FG Sicherheit, Ordnung, Brandschutz und Rettungswesen – gestattet. Das gilt auch für das Anbringen bzw. das Entfernen von Außenantennen/Satellitenanlagen.
- (7) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet. Entfernt der Benutzer ein ohne Genehmigung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist, ist die Stadt Plettenberg berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Halters zu veranlassen.
- (8) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.
- (9) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9.00 – 22.00 Uhr in den Unterkünften aufhalten. Die Benutzer dürfen Besucher, die nicht in Unterkunftsräume eingewiesen sind, nicht über Nacht in den Unterkünften beherbergen.
- (10) Die Beauftragten des Bürgermeisters als Örtliche Ordnungsbehörde dürfen die zur persönlichen und zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume nach rechtzeitiger Ankündigung betreten. Bei Verstößen gegen die Satzung oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr haben die Beauftragten das Recht, alle Räume und Einrichtungen jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (11) In den Wintermonaten haben die Bewohner der Erdgeschosse die Schnee- und Eisbeseitigung vor den Häusern und im Eingangsbereich nach Absprache vorzunehmen. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass die Türen und Fenster geschlossen sind, um ein Einfrieren der Wasserleitungsrohre zu verhindern.
- (12) Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte abgestellt werden. Nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugwracks oder andere Gegenstände, denen sich der Nutzer einer Unterkunft entledigen will, dürfen dort nicht abgestellt bzw. gelagert werden. Wird gegen diese Anordnung verstoßen, so werden die Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers entfernt.

§ 4

Benutzungsgebühren, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Benutzen mehrere Personen einen Raum, so haften sie als Gesamtschuldner gemäß den Bestimmungen des BGB.

§ 5

Höhe und Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden in Bezug auf Stromverbrauch pauschal je Raum, ansonsten nach der Wohnfläche der zugewiesenen Räume berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt pauschal je Raum 40,50 €, zuzüglich 5,38 € je Quadratmeter und Monat. Sie richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet und von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt wird.

- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs und endet am Tag des Auszugs. Der Ein- und Auszugstag wird mitgerechnet. Über die Benutzungsgebühren erhalten die Gebührenpflichtigen einen Gebührenbescheid. Die Gebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse zu zahlen.
- (5) In den Gebühren nach § 5 Abs. 2 sind alle Nebenkosten (Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Strom usw.) enthalten. Im Falle extrem hoher oder missbräuchlicher Verbräuche ist die Stadt Plettenberg berechtigt, über die Pauschalbeträge hinausgehende Kosten – ggf. nach sorgfältiger Schätzung - nachzufordern.

§ 6 Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Sie haftet auch nicht für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig zufügen und übernimmt keine Obhuts- oder Verwahrungspflicht für die von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung und Gebührenordnung für die Unterkünfte der Stadt Plettenberg vom 22.12.1972 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.1994 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.